

Berlin, Freitag,

Die Zeitung erscheint in der Woche
zweimal.

Bezugs-Preis:

vierteljährlich für Berlin 7 Mk. 50 Pf.
ohne Botenlohn, für ganz Deutschland
und Österreich 9 Mk.

Für Frankreich, Belgien, England,
Schweiz, Amerika u. s. w. Kreuzband-
Sendung 20 Mk. für das Vierteljahr.

Bestellungen werden angenommen:
für Frankreich bei H. v. Ammel
in Straßburg i. G.,
für England bei H. v. Siegle in London,
80 Abbe Street E. C., sowie & Co. in
London, 19 Gresham Street E. C.

Berliner Börsen-Zeitung.

Bestellungen werden angenommen

bei allen

Postanstalten, Zeitungs-Spediteuren und unserer Expedition.

Mit besondere Beilagen erscheinen
Verdingungs-Anzeigen.

Hôtels- und Bäder-Anzeiger.

Vollständige Preislisten
der Preussischen Klassen-Lotterie.

Allgemeine Verloosungs-Tabellen
mit Restanten-Listen

und viele andere wichtige tabellarische
Uebersichten.

Insertions-Gebühr:

die vierzeihaltene Zeile 40 Pf.
Reclamzeitung 50 Pf.

Fernsprecher:

Ant I, Nr. 243.

Telegramm-Adresse:

Börsenkrone.

Expedition der Berliner Börsen-Zeitung: Berlin W. 8., Kronenstraße Nr. 37.

Annahme der Zusätze: in der Expedition.

Im nächsten Quartal erscheint die Berliner Börsen-Zeitung

48. Jahrgang

in gewohnter Weise, d. h. in sechs Abend-
und sechs Morgen-Nummern wöchentlich.
Die reichhaltige Fülle des Materials,
welches unsere Zeitung den Lesern
bietet, die Verlässlichkeit ihrer politi-
schen, communalen, Kunst und Wissen-
schaft betreffenden Nachrichten, die
prompte Berichterstattung, die große
Zahl der Original-Telegramme in der
Morgen- wie Abend-Ausgabe unseres
Blattes sind bekannt, ebenso, neben
dem täglichen acht Seiten starken
Conversationszettel, die vielen besonderen
Beilagen zur Zeitung — Tabelle
der Eisenbahn-Einnahmen, Ver-
dingungs-Anzeiger, allmonat-
licher Compositaleuder, Con-
versationszettel-Commentar, Verloosungs-
und Restanten-Listen einschließlich
Ziehungs-Liste der Preussischen
Klassen-Lotterie, sowie vieler
anderer genehmigten Lotterien.

Die Nachts telegraphisch eingehenden
Notizen der New-Yorker und
Chicagoer Börse bringen wir
sogar in der nächsten Morgennummer.

Die Expedition

der

Berliner Börsen-Zeitung.

Berlin W. 8., Kronenstr. 37.

Die Einheitlichkeit der Deutschen Armee.

In der Theorie und Praxis des Deutschen
Staatsrechtes herrscht darüber kein Streit, daß die
Kriegsmarine des Reiches nach Art. 53 der Ver-
fassung durchaus einheitlich gestaltet und ihre Ver-
waltung eine für alle Bundesstaaten gemeinsame,
ausschließliche Reichsangelegenheit ist, bei welcher
den einzelnen Staaten keinerlei Mitwirkung zu-
steht. Sie steht unter dem Oberbefehl des Kaisers,
diesem liegt Organisation und Zusammenfassung ob,
er ernannt die Officiere und Beamten, für ihn
werden die Mannschaft eidlich in Pflicht genommen.
Der Aufwand wird aus der Reichskasse bestritten.
Der Kiel und Jade-Häfen sind Reichs-Kriegs-
häfen, die Verfassung spricht von der „Kaiserlichen
Marine“, die Flagge hat die Reichsfarben, als
oberste Verwaltungsbehörde fungiert das Reichs-
Marine-Amt, welches dem Reichskanzler unter-
geordnet ist. Wie steht es nun mit der Landmacht
des Reiches, ist die Deutsche Armee in gleicher
Weise unmittelbare Reichsanstalt, wie die Marine,
ist sie in derselben Art als einheitlich anzusehen?
Die Reichsverfassung giebt darüber keine genügende
Aufklärung. Der Art. 63 besagt zwar, daß die
gesamte Landmacht des Reiches ein einheitliches
Heer bilden wird, welches dem Kaiser steht, indessen ist
diese Einheitlichkeit nach der Verfassung und den
daneben geschlossenen Verträgen doch nicht in dem

Maße vorhanden, wie bei der Kriegsmarine. Es
ist auch von der Königlich Preussischen, Bayerischen,
Sächsischen und Württembergischen Armee die Rede,
es wird von den das Heer bildenden Contingenten
der einzelnen Staaten, von den Landesherren als
Contingenteherrn, von den eigenen Truppen
der Bundesfürsten u. s. w. gesprochen. Die
Contingente haben ihre Sonderexistenz nicht
vollständig verloren, sie stehen noch in gewisser
Verbindung mit ihren Landesherren, denen neben
den ausgedehnten Macht- und Verwaltungsbefug-
nissen des Kaisers immerhin noch gewisse Rechte
verblieben sind. Es existiert auch kein Reichs-
Armeeamt, Preußen, Bayern, Sachsen und
Württemberg haben ihre eigenen Kriegsministerien,
die übrigen Staaten haben ihre Armeeverwaltung
an Preußen überlassen. Bayern nimmt überhaupt
noch eine Sonderstellung ein, seine Armee steht
nur im Kriege unter dem Oberbefehl des Kaisers.

Unter diesen Umständen sind die Meinungen
der Staatsrechtslehrer geteilt, indem die einen
das Heer als einheitliches Reichsheer, die anderen
es als ein Contingentsheer bezeichnen. Im staats-
rechtlichen Sinne würde sich der Streit dahin zu-
spitzen, ob dem Reiche allein die Militärsouveränität
zusteht oder ob dieselbe, wenigstens teilweise, den
Landesherrn verblieben ist. Seitens der verbün-
deten Regierungen wird die letztere Ansicht fest-
gehalten, dieselbe ist auch in einer Denkschrift des
Reichskanzlers aus den achtziger Jahren ausge-
sprochen. Geht man der Sache näher auf
den Grund, so hat die ganze Frage mehr
eine theoretische als praktische Bedeutung. Formell
mag die Militärsouveränität der Einzelstaaten teilweise
weiter bestehen, der einzelne Landesherren insofern
Contingenteherr und die Armee aus Contingenten
zusammengesetzt sein, in Wirklichkeit und materiell
ist jedenfalls das Deutsche Heer ein einheitliches,
soweit es sich um die militärische Seite han-
delt. Politisch und juristisch kann die Frage da-
hingestellt bleiben. Die Einheitlichkeit des Heeres
in militärischer Hinsicht wird durch folgende Um-
stände dargehan. Zunächst unterliegt das ge-
samte Militärwesen nach Art. 4 der Verfassung
der Beaufsichtigung und Gesetzgebung des Reiches,
woburd das Militärrecht und die gesammten
Heereseinrichtungen einheitlich gestaltet sind. Ins-
besondere ist auch das Militärstrafrecht und
Strafverfahren einheitlich geordnet. Sodann
stehen zwar die Mannschaften und Officiere der
einzelnen Contingente zu ihren Landesherren in
militärischem Dienstverhältnis, sind ihnen zur
militärischen Treue verbunden und leisten ihnen
den Fahneneid, aber der Kaiser hat im Krieg und
Frieden, in Bayern nur im Kriege, den Ober-
befehl, sowie das Recht auf unbedingten Gehorsam,
welche Pflicht in den Fahneneid aufgenommen
wird, die Befugnis zur Inspicierung und
Abstellung etwaiger Mängel. In den Art.
63, 64 und 68 sind dem Kaiser noch weitere um-
fassende militärische Machtbefugnisse gegeben, wo-
durch die Gleichmäßigkeit in Formation, Bewäp-
nung und Ausbildung der Truppen sowie die
Sicherheit der Kriegsfähigkeit im vollsten Um-
fange gewährleistet wird. Durch die zwischen
Preußen und den einzelnen Bundesstaaten abge-
schlossenen Militärconventionen ist die militärische
Einheitlichkeit noch verstärkt. Nur Preußen,
Bayern, Sachsen und Württemberg haben noch
eine selbstständige Heeresverwaltung, die Contingente
der übrigen Staaten sind in den Verband der
Preussischen Armee aufgenommen und die Ver-
waltung führt das Preussische Kriegsministerium.
Auch Elsaß-Lothringen ist in die Preussische
Militärverwaltung aufgenommen. Die Preussischen
Armeeverordnungen sind auch für Sachsen und
Württemberg maßgebend, wenn gleich sie äußerlich
dort als besondere Landesverordnungen erscheinen.

Auch Bayern ist verbunden, seine Verwaltung in
Uebereinstimmung mit der Preussischen zu führen.
Ein weiteres Moment, welches die Ein-
heitlichkeit des Deutschen Heeres documen-
tiert und mitverbürgt, ist, daß das Reich
die Kosten des gesammten Militärwesens
trägt bez. dieselben von allen Bundesstaaten und
ihren Angehörigen gleichmäßig zu tragen sind.
Die Herausgabe der für die einzelnen Con-
tingente ausgemessenen Summen ist den Con-
tingentverwaltungen, soweit solche nach dem
Obigen noch bestehen, überlassen. Ersparnisse
kommen der Reichskasse zu Gute. Bayern hat
für sein Contingent einen gleichen Betrag zu ver-
wenden, wie nach Verhältnis der Kopfstärke durch
den Reichsmilitäretat für die übrigen Theile des
Heeres ausgezahlt ist. Die Aufstellung der Special-
Etat bleibt Bayern überlassen. Ersparnisse fallen
Bayern zu. In Bezug auf die militärische Ein-
heit ist dieser finanztechnische Umstand von keiner
Bedeutung. Behält man den eigentlichen Zweck
der Armee im Auge, die Herbeiführung ihrer
Kriegsfähigkeit und Schlagfertigkeit, so ist sie
insofern jedenfalls eine einheitliche. Die Zeiten
sind vorüber, wo Deutsche gegen Deutsche kämpfen
konnten, im Grussefalle sehten alle in derselben
Front, dem Feinde gegenüber giebt es nur ein
Deutsches Heer.

Telegramme.

Essen a. d. Ruhr, 18. December. (E. T. C.) Der
verstorbene Geheimrath Krupp hat jeden Haus-
halte und jedem Wittwer auf der Colonie Altenhof
1000 Mk. und jeder Wittwe dieser Colonie 500 Mk.
testamentarisch vermacht. Das Personal auf Villa
Hügel ist ebenfalls reich bedacht worden.

Dortmund, 18. December. (E. T. C.) Der kürz-
lich verhaftete Banquier Wulff, der Gründer der
Dortmunder Handelsbank, wurde heute auf
Beschluss des Oberlandesgerichts aus der Haft
entlassen.

Sofum, 18. December. (E. T. C.) Die Dampfer-
fahrten zwischen Hoyer Schleute und der
Insel Sylt sind wieder aufgenommen.

Wien, 18. December. (E. T. C.) Dem „Freem-
denblatt“ zufolge bestätigt sich der Rücktritt des
Reichskriegsministers Freiherrn von Krieg-
hammer.

Wien, 18. December. (Priv.-Tel. d. V. B. J.)
Wie die „N. fr. Pr.“ meldet, wird als Nachfolger des
Reichskriegsministers Frhr. von Krieghammer
mehrfach der Feldmarschallleutnant Pitreich ge-
nannt.

Wien, 18. December. (E. T. C.) Abgeordneten-
haus. In Beantwortung verschiedener Anfragen über
den Stand der Ausgleichsverhandlungen mit
Ungarn erklärt Ministerpräsident von Köber, die beiden
Regierungen hätten den neuen Zolltarif, sowie das
Zoll- und Handelsabkommnis bis auf Weiteres verurteilt.
Ueber einzelne Punkte seien sie noch nicht einig. Doch
werde die Entscheidung in jedem Fall in kürzester Zeit
erfolgen. Bis dahin sei die Regierung nicht in der
Lage, den Zolltarif zu veröffentlichen, welcher, wenn
auch im weiteren Sinne des Wortes, einen Bestand-
theil des Ausgleichs bilde, weil das Resultat der mit
Ungarn eingeleiteten Verhandlungen einen bestimmenden Einfluss auf die zukünftige Handels-
politik der österreichischen Reichshälfte ausüben müsse.
Was insbesondere die Weizenzollfrage betreffe, so ver-
weie er auf die wiederholten Erklärungen der Regie-
rung, welche die volle Wahrung der dabei in Betracht
kommenden berechtigten Interessen in Aussicht stellten.
Nach weiteren Interpellations-Beantwortungen durch
den Ministerpräsidenten, den Eisenbahnminister und den
Handelsminister setzt das Haus die Berathung der
Terminhandelsvorlage fort und wurde in namentlicher
Abstimmung der Minoritätsantrag Fro auf Wieder-
herstellung des § 12 in der Fassung des Abgeordneten-
hauses abgelehnt und hierauf § 12 in der Fassung des
Herrnhäuser in allen Lesungen angenommen. Damit
ist das Terminhandelsgesetz endgültig genehmigt. Das